

I. Überblick

Das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) wurde im Jahr 1998 verabschiedet. Es soll ermöglichen, die Verantwortlichen schwerster Menschenrechtsverbrechen einem Strafverfahren zuzuführen. Die Bilanz nach zwei Jahrzehnten ist allerdings ernüchternd: Die nationalen Strafverfolgungsbehörden der EU-Staaten – allesamt Unterzeichner des Statuts – werden bei der Verfolgung schwerster Menschenrechtsverbrechen kaum tätig, obgleich sie dazu verpflichtet sind und der IStGH weder für den Irak noch für Syrien zuständig ist. CORE, ein Projekt des Ludwig Boltzmann Instituts für Menschenrechte (BIM) hat es sich unter der Leitung von Professor *Hannes Tretter* zum Ziel gesetzt, auf eine Harmonisierung der Umsetzung des Römischen Statuts in den EU-Mitgliedsstaaten hinzuwirken, damit schwerste Menschenrechtsverbrechen vor nationalen Gerichten umfassender und effektiver verfolgt werden können. Über eine rechtswissenschaftliche, vor allem rechtsvergleichende Analyse hinaus wird CORE rechtspolitische Empfehlungen zur Verstärkung und Erleichterung der Strafverfolgung ausarbeiten und Opfern mit Hilfe einer Website Informationen über Möglichkeiten zur Erhebung von Strafanzeigen insbesondere in EU-Staaten zur Verfügung stellen. Zugleich soll der Erfahrungsaustausch und die Vernetzung von Strafverfolgungsbehörden, Anwaltsorganisationen und NGOs gefördert werden. Derzeit liegt der diesbezügliche länderspezifische Schwerpunkt von CORE auf dem Nordirak, wo von der Terrororganisation „Islamischer Staat“ schwerste Menschenrechtsverbrechen begangen wurden.

II. Anliegen von CORE

Für die internationale Staatengemeinschaft ist das Römische Statut ein Instrument, um die Verantwortlichen schwerster Menschenrechtsverbrechen¹ einer Strafgerichtsbarkeit zuzuführen. In dem völkerrechtlichen Vertrag werden die sogenannten *core international crimes* Völkermord (Art 6), Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Art 7), Kriegsverbrechen (Art 8) und Verbrechen der Aggression (Art 8 *bis*) definiert. Bei diesen Verbrechen, die in der Regel an einer unbestimmten Anzahl von Menschen aufgrund einer bestimmten Gruppenzugehörigkeit (Ethnie, Religion, Geschlecht, politische Überzeugung etc.) begangen werden, erweist sich die Überführung der Täter als besonders schwierig. Die Ermittlung und strafrechtliche Verfolgung

¹ Der Terminus „schwerste Menschenrechtsverbrechen“ wird im vorliegenden Beitrag als übergeordneter Begriff für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen verwendet, siehe *Rat der Europäischen Union*, Strategie des Europäischen Netzes von Anlaufstellen betreffend Personen, die für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen verantwortlich sind, 15581/2/14 REV 2, 06.02.2015, S. 3.

schwerster Menschenrechtsverbrechen obliegt nicht nur dem durch das Römische Statut eingerichteten IStGH. Vielmehr betont das Statut, dass es vorrangig Aufgabe der Vertragsstaaten ist, Straflosigkeit bei schwersten Menschenrechtsverbrechen zu bekämpfen. Nur wenn diese dazu nicht willens oder fähig sind, muss der IStGH tätig werden. Dieses Prinzip der Komplementarität² kann nur funktionieren, wenn die innerstaatliche Umsetzung des Römischen Statuts dessen Zielsetzungen entspricht. Auch die Präambel des Römischen Statuts erinnert an „die Pflicht eines jeden Staates, seine Strafgerichtsbarkeit über die für internationale Verbrechen Verantwortlichen auszuüben“. Es verweist damit auch auf das kontrovers diskutierte Universalitätsprinzip (auch Weltrechtsprinzip genannt), demnach jeder Staat zur Verfolgung von Völkerstraftaten ermächtigt ist, unabhängig davon, in welchem Staat und durch wen die Taten begangen wurden. Eine Auseinandersetzung mit dem Römischen Statut beinhaltet deshalb zwangsläufig auch eine nähere Betrachtung dieses zuständigkeitsbegründenden Prinzips.

CORE will erreichen, dass durch eine harmonisierte, verstärkte und effektive Anwendung des Römischen Statuts in den EU-Staaten mehr Völkerstrafverfahren vor nationalen europäischen Gerichten initiiert werden. Dazu werden zwei Ansätze verfolgt:

1. Zum einen soll anhand einer umfassenden wissenschaftlichen Auseinandersetzung analysiert werden, wie das Römische Statut durch die EU-Mitgliedstaaten umgesetzt wurde und wird. Hierbei geht es nicht nur um die bloße Übernahme der Völkerstrafatbestände in nationales Recht, sondern vielmehr um eine adäquate und effiziente Umsetzung, sodass die nationalen Gesetze den Zielen und Zwecken des Statuts in bestmöglicher Weise entsprechen.³
2. Zum anderen sollen die aus der wissenschaftlichen Untersuchung gewonnenen Erkenntnisse einen konkreten Nutzen für die Praxis generieren. CORE will daher die Erkenntnisse weltweit auf Konfliktsituationen anwenden, um Opfer und Zeugen mit Informationen zu unterstützen, Verfolgungsmaßnahmen zu fördern und unbürokratische Hilfestellungen in Aufarbeitungsprozessen zu leisten. Derzeit konzentriert sich CORE auf die Aufarbeitung der Menschenrechtsverbrechen im Nordirak.

III. Inhaltliche Zielsetzungen von CORE

A. Rechtliche Analyse und Empfehlungen

Betrachtet man die Implementierung des Römischen Statuts in nationales Recht durch die EU-Mitgliedsstaaten, wird deutlich, dass die daraus resultierenden Verpflichtungen nach wie vor divergierend interpretiert werden. Auch wenn fast alle EU-Mitgliedstaaten die Völkerstrafatbestände in ihre nationalen Rechtsordnungen übernommen haben,⁴ ist die Umsetzung des Sta-

² Das Prinzip der Komplementarität ist in Art 1 und Art 17 Römisches Statut des IStGH normiert.

³ Das Römische Statut gilt als *non-self executing* und bedarf daher der Umsetzung in innerstaatliches Recht.

⁴ Es ist immer noch umstritten, ob eine Pflicht zur Umsetzung der völkerstrafrechtlichen Tatbestände in nationales Recht besteht. Seit 2014 haben alle EU-Länder außer Italien die Völkerstrafatbestände in nationales Recht übernommen.

tuts in einigen Ländern immer noch mangelhaft. Insbesondere die Vorschriften bezüglich Strafausmaß, Immunität vor Gericht und Verjährung stehen dabei oft nicht im Einklang mit dem Völkerstrafrecht. Durch die unzureichende Adaptierung der nationalen Strafrechtsordnungen besteht das Risiko, dass ein Verfahren vor dem IStGH durch nationale Rechtsvorschriften behindert oder sogar verhindert wird. Zudem erweist sich die justizielle Zusammenarbeit der Vertragsstaaten bei Völkerstraftaten immer noch als unzureichend. Der Rat der Europäischen Union hat zwar mit dem „Genocide Network“ im Jahr 2002 eine erste institutionelle Voraussetzung zur Verbesserung der Zusammenarbeit bei der Ermittlung und Verfolgung internationaler Straftaten im Sinne der Art 6, 7 und 8 Römisches Statut geschaffen. Dennoch haben nur neun der 28 EU-Mitgliedstaaten mit Stand 2015 Ermittlungseinheiten (sogenannte *war crimes units*) gebildet, die auf schwerste Völkerrechtsverbrechen spezialisiert sind.⁵

Insgesamt kann festgehalten werden, dass die Umsetzungspraxis des Römischen Statuts innerhalb der Europäischen Union stark variiert. Dies spiegelt sich auch in der Verurteilungsstatistik wider. Während etwa in Deutschland, Niederlande und Belgien (Länder, die eigene *war crimes units* unterhalten) seit dem Jahr 2002 mehr als 160 Personen wegen Völkerstraftaten angeklagt wurden, beläuft sich die Zahl der Anklagen in Italien, Österreich und Slowakei auf null.⁶ Forschungsziel ist es, anhand einer Studie einen umfassenden Einblick in die Anwendungspraxis der Völkerstrafatbestände in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu geben. CORE wird dabei nicht nur einen Überblick zum *status quo* der Umsetzung des Statuts und dabei erfolgter Systemverfehlungen aufzeigen, sondern auch rechtspolitische Vorschläge entwickeln.

Strafverfahren leisten im Idealfall auch einen Beitrag zur Vergangenheitsbewältigung und Versöhnung. Gerade in Bezug auf schwerste Menschenrechtsverbrechen ist eine gerichtliche Aufarbeitung der Verbrechen für die Opfer unerlässlich, um die Geschehnisse verarbeiten zu können und Gerechtigkeit zu erfahren. Zu diesem Zweck ist es aber von immenser Bedeutung, dass Opfer ihr Recht auf Teilnahme an Strafverfahren sowie ihre weiteren Opferrechte (Recht auf Akteneinsicht, Fragerecht etc.) ausüben können. Bei Völkerstrafverfahren erweist sich die Inanspruchnahme dieser Rechte als schwer realisierbar, da die Verfahren häufig im Ausland stattfinden und die Opfer nicht im ausreichenden Maß über die Einleitung von Strafverfahren informiert werden. Eine rechtzeitige Benachrichtigung über eingeleitete Strafverfahren würde den Betroffenen die Chance eröffnen, sich als Opfer zu melden und am Verfahren teilzunehmen. Diese Vorgehensweise wäre auch ein maßgebender Beitrag zu einer intensivierten und wirksameren Strafverfolgung. Um bei Völkerstrafverfahren dem Öffentlichkeitsgrundsatz ganzheitlich gerecht zu werden, müssen die Opfer als wesentlicher Teil der Öffentlichkeit angesehen werden. Art 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) legt dafür einen gemeinsamen europäischen Standard fest. Ein effektiver Zugang zu und Informationen über Völkerstrafverfahren sowie das Einfordern von Opferrechten sind Fragen prozessualer Natur, die eine

⁵ Siehe *Rat der Europäischen Union, Stärkung der Bekämpfung der Straflosigkeit bei Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen in der Europäischen Union und ihren Mitgliedsstaaten*, 15584/2/14 REV 2, 12.05.2015, S. 27ff; in Deutschland etwa nimmt die ZBKV (Zentralstelle für die Bekämpfung von Kriegsverbrechen und weiteren Straftaten nach dem Völkerstrafgesetzbuch) Ermittlungsarbeiten zu mutmaßlichen Verstößen gegen das Völkerstrafgesetzbuch vor, um Strafverfahren vor deutschen Gerichten voranzutreiben.

⁶ Ebd. S. 31.

Adaptierung der nationalen Strafprozessordnungen im Sinne des Römischen Statuts erfordern. Denkbar wäre auch eine eigene Strafprozessordnung für Völkerstrafverfahren, die Forderung nach einer solchen wurde bereits erhoben.

Es bedarf einer besseren Kommunikation von Völkerstrafverfahren. Folgt man der problematischen Prämisse der Justiz, dass es nicht ihre Aufgabe sei, Verhandlungen und Urteile medial aufzuarbeiten und zu verbreiten, muss diese Funktion von der Zivilgesellschaft und den Medien übernommen werden.⁷ Diese Aufgabe kann von ihnen aber nur erfüllt werden, wenn ausreichend Informationen verfügbar sind, weshalb der Zugang zu Entscheidungen der Gerichte unverzichtbar ist. In der Praxis zeigt sich jedoch, dass der Zugang in mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Union behindert wird,⁸ obwohl Art 6 EMRK eindeutig regelt, dass Entscheidungen in seinem Anwendungsbereich jedermann zugänglich sein müssen.⁹ Eine verbesserte Kommunikation von Völkerstrafverfahren kann deshalb nur durch ein Zusammenspiel von Justiz, Zivilgesellschaft und Medien erreicht werden. CORE möchte zu dieser Kooperation anregen und so für mehr Transparenz und eine bessere Informationslage in Tatortstaaten sorgen.

Obwohl in manchen Fällen eine Verurteilung nach Völkerstraftatbeständen möglich wäre, lässt sich vermehrt beobachten, dass Sachverhalte unter andere als die durch das Römische Statut vorgegebenen Tatbestände subsumiert werden. Vor allem die häufigen Verurteilungen wegen Erfüllung von Antiterror-Tatbeständen lassen sich auf eine vergleichsweise einfachere Beweisbarkeit zurückführen: So ist es für nationale Strafverfolgungsbehörden leichter, die Mitgliedschaft in einer Terrororganisation zu beweisen als Verbrechen, die während dieser Mitgliedschaft begangen wurden.¹⁰ Dies hat jedoch nicht nur schwerwiegende Auswirkungen auf die Verpflichtung der Justiz, Täter ihrer gerechten Strafe zuzuführen, sondern auch auf die Opfer und ihr Umfeld, die ein legitimes Interesse an der umfassenden Aufklärung und adäquaten Sanktionierung der Straftaten haben. Außerdem kann die erstmalige Verurteilung unter Umständen wegen des Grundsatzes *ne bis in idem* ein Verfolgungshindernis für weitere Verfahren bezüglich derselben Tat darstellen. Gleichzeitig entsteht ein trügerisches Bild der Geschehnisse: Betrachtet man beispielsweise die bisherige Urteilspraxis nationaler Gerichte in der Europäischen Union hinsichtlich der Verbrechen der Terrororganisation „Islamischer Staat“, so könnte man zu dem Schluss gelangen, dass das Hauptverbrechen der IS-Anhänger in der Mitgliedschaft

⁷ So spricht die deutsche Staatsanwaltschaft der Justiz diesbezüglich keine Verantwortung zu, siehe *Christian Ritscher*, Keine Straflosigkeit bei Kriegsverbrechen – Völkerstrafprozesse in Deutschland voranbringen. Stellungnahme für die öffentliche Anhörung in der 96. Sitzung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz am 25. April 2016, S. 12: <https://www.bundestag.de/blob/419818/5e5763448fabb7dfefd0219ec33c573e/dr-b-data.pdf> (abgerufen am 09.11.2018).

⁸ So sind beispielsweise in Österreich über das Rechtsinformationssystem (RIS) nur ausgewählte Entscheidungen einsehbar, für nicht im RIS veröffentlichte Urteile muss ein wissenschaftliches Interesse nachgewiesen werden.

⁹ *Christoph Grabenwarter*, Art 6 EMRK, Rn. 177, in: Korinek/Holoubek et. al. (Hrsg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht (Loseblattausgabe).

¹⁰ In den Jahren 2016 und 2017 gab es in Österreich 53 Verurteilungen nach § 278b StGB (Terroristische Vereinigung), aber keine einzige Verurteilung gemäß §§ 312 ff StGB (Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen); siehe Statistik Austria, Tabellenband gerichtliche Kriminalstatistik 2016 und 2017.

in einer Terrororganisation und deren Unterstützung bestand. Dass der IS an den Jesiden hingegen einen Genozid begangen haben dürfte¹¹ und für weitere zahlreiche Verbrechen gegen die Menschlichkeit sowie Kriegsverbrechen verantwortlich ist, geht aus der bisherigen europäischen Gerichtspraxis kaum hervor. Gerade mit Strafurteilen besteht aber die Chance, Geschehnisse der Vergangenheit eindeutig zu benennen, zu sanktionieren und so abschreckende Zeichen für die Zukunft zu setzen. CORE vertritt die Ansicht, dass eine verbesserte Verwertung bereits vorhandener und noch zu beschaffender Beweise durch Strafverfolgungsbehörden zu Verurteilungen wegen der Begehung von Völkerstrafverfahren führen kann, was Tätern wie Opfern Gerechtigkeit widerfahren lässt und einen wesentlichen Beitrag zur Vergangenheitsbewältigung leistet.

In diesem Zusammenhang verweist CORE auf das große Potenzial und die zunehmende Bedeutung von Open Source Intelligence (OSINT)¹² und ruft zur verbesserten Nutzung dieser Quellen auf, da bewaffnete Konflikte immer öfter digital und im Internet dokumentiert werden. Es stehen Millionen an Videos und Fotos als mögliches Beweismaterial zur Verfügung, die auf verschiedenen Websites und Social-Media-Kanälen hochgeladen wurden. Die Anklagebehörde des IStGH hat bereits gezeigt, welches Potenzial die Anwendung von OSINT für Strafverfahren hat. Insofern können die nationalen Gerichte auf Erfahrungswerte des IStGH zurückgreifen.¹³ Erste erfolgreiche Einsätze dürfen allerdings nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Anwendung von OSINT in gerichtlichen Verfahren nur schwierig in Einklang mit dem „Recht auf ein faires Verfahren“ zu bringen ist. Wenn die Anklagebehörde in einem Strafverfahren Beweise vorbringt, die sie durch die Analyse von möglicherweise tausenden Videos generiert hat, so gebietet der aus Art 6 EMRK resultierende Grundsatz der Waffengleichheit, dass der Beschuldigte ausreichend Möglichkeit erhalten muss, diese Videos einer eigenständigen Beurteilung zu unterziehen. Art 6 Abs 3 lit d EMRK normiert das Fragerecht des Beschuldigten an Belastungszeugen. Im Falle von OSINT bedeutet dies unter Umständen auch, Fragen an den Urheber von Bild- und Videomaterial stellen zu können. Ungeklärt bleibt weiterhin auch, ob die durch OSINT gewonnenen Beweise nicht als „Beweise vom Hörensagen“ einzustufen sind, die nach dem Grundsatz der Unmittelbarkeit einen geringeren Beweiswert haben.¹⁴ Teil des Forschungsvorhabens von CORE sind deshalb die Anwendungsmöglichkeiten von OSINT in gerichtlichen Verfahren, um aus einer juristischen Perspektive die Chancen von Open Source Intelligence zu beurteilen.

¹¹ *Lars Berster/Björn Schiffbauer*, Völkermord im Nordirak? Die Handlungen der Terrorgruppe „Islamischer Staat“ und ihre völkerrechtlichen Implikationen, in: *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht* 74, 2014, 863; Europäisches Parlament, Resolution on the systematic mass murder of religious minorities by the so-called ‘ISIS/Daesh’, 2016/2529(RSP), 04.01.2016.

¹² OSINT steht für die Analyse frei verfügbarer Informationen aus dem Internet (insbesondere online verfügbarer Videos und Bilder). Durch diese können zusätzlich verwertbare Erkenntnisse gewonnen werden.

¹³ Der Haftbefehl des IStGH gegen den ehemaligen libyschen Offizier *Al-Werfalli* wurde ausschließlich auf Internet-Videos gestützt, siehe Public Warrant of Arrest, Situation in Libya in the *Case of the Prosecutor v. Mahmoud Mustafa Busayf Al-Werfalli*, No. ICC-01/11-01/17, 15 August 2017.

¹⁴ *Fraser Sampson*, Following the Breadcrumbs: Using Open Source Intelligence as Evidence in Criminal Proceedings, in: *Open Source Intelligence Investigation: From Strategy to Implementation*, 2016, S. 295 ff.

B. Projekt Nordirak

Die Konfliktsituation im Nordirak zeigt, dass die im Römischen Statut vorhandenen Möglichkeiten zur Verhinderung der Straflosigkeit von Verantwortlichen schwerster Menschenrechtsverbrechen noch nicht in vollem Ausmaß ausgeschöpft wurden. Die internationale Staatengemeinschaft ist sich seit 2014 bewusst, dass im Nordirak schwerste Menschenrechtsverbrechen begangen wurden.¹⁵ Seither erreichten tausende Kriegsflüchtlinge, unter ihnen Opfer, Zeugen und auch Täter von Menschenrechtsverbrechen, die Europäische Union. Trotz alledem wurden die Mitgliedsstaaten bei der gerichtlichen Aufarbeitung der Geschehnisse bisher nicht ausreichend tätig, obwohl die Voraussetzungen dafür durch das Römische Statut gegeben sind. CORE will daher als weiteres Projektvorhaben über die in Kapitel A dargelegten Zielsetzungen hinaus beispielhaft in Zusammenarbeit mit staatlichen und zivilgesellschaftlichen Organisationen im Nordirak verbesserte Voraussetzungen für die Einbringung von Strafanzeigen in EU-Mitgliedsstaaten schaffen und die dafür notwendigen Informationen bereitstellen.

1. Die Situation im Nordirak

Die Terrororganisation des sogenannten „Islamischen Staats“ (IS) wurde durch ihre Grausamkeit weltweit bekannt. Im Frühjahr 2014 startete der IS eine Großoffensive, bei der weite Teile des Nordirak unter ihre Kontrolle gebracht wurden. Nach Einnahme der Millionenstadt Mossul rief die IS-Führung ein „Kalifat“ aus, das sich über die irakische Landesgrenze hinweg auch auf syrische Gebiete erstreckte und die Existenz des kurdischen Autonomiegebiets im Nordirak bedrohte. Auf ihrem Höhepunkt war die Terrormiliz nur noch 30 km von der kurdischen Hauptstadt Erbil entfernt.¹⁶ An den im Nordirak ansässigen Minderheiten – wie Jesiden, schiitischen Turkmenen, Schabak, Mandäer und aramäischen Christen – wurden nachweislich schwerste Menschenrechtsverbrechen begangen. Das Massaker an den Jesiden in Kocho in der Sinjar-Region, bei dem allein an einem Wochenende mehr als 700 Jesiden von IS-Kämpfern umgebracht wurden, ist nur ein Beispiel dafür.¹⁷ Verlässliche Quellen belegen die Gräueltaten der Terrororganisation, wie beispielsweise die Stellungnahmen und Berichte des Hochkommissariats für Menschenrechte der Vereinten Nationen (UNHCHR) sowie der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen im Irak (UNAMI).¹⁸ Nach bisherigen Erkenntnissen müssen zumindest die Verbrechen des IS an den Jesiden als Völkermord klassifiziert werden.¹⁹ Allerdings wurden

¹⁵ Der ehemalige deutsche Vizekanzler *Sigmar Gabriel* sprach bereits im August 2014 von einem Völkermord an den Jesiden, Siehe Spiegel Online, 17.8.2014, <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/gabriel-schliesst-waffenlieferungen-gegen-islamischen-staat-nicht-aus-a-985673.html> (abgerufen am 17.01.19).

¹⁶ *Michel Reimon*, Im Bann der Gotteskrieger, in: Die Zeit Online, 21.08.2014, <https://www.zeit.de/2014/35/jesiden-irak-isis-fluechtlinge> (abgerufen am 09.11.2018).

¹⁷ *UNGA*, Report of the Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights on the human rights situation in Iraq in the light of abuses committed by the so-called Islamic State in Iraq and the Levant and associated groups, A/HRC/28/18, 27.03.2015, Rn. 17.

¹⁸ *UNAMI/OHCHR*, Report on the Protection of Civilians in the Armed Conflict in Iraq, 1 May – 31 October 2015.

¹⁹ *Lars Berster/Björn Schiffbauer*, Völkermord im Nordirak? Die Handlungen der Terrorgruppe „Islamischer Staat“ und ihre völkerrechtlichen Implikationen, in: Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht 74,

auch von anderen (para)militärischen Gruppen im Zuge der Rückeroberung der vom IS besetzten Gebiete schwerste Menschenrechtsverletzungen begangen.²⁰ Um einen besseren Überblick über die gegenwärtige Lage im Nordirak zu erlangen, reisten zwei Mitglieder des Forschungsteams im September 2018 auf Einladung der Kurdischen Regionalregierung (KRG) und in Begleitung der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) nach Erbil und Dohuk. Anhand zahlreicher Gespräche mit staatlichen und zivilgesellschaftlichen Akteuren konnte ein unmittelbarer Eindruck über die Schwierigkeiten bei möglichen Strafverfolgungen gewonnen werden.²¹

2. Probleme gerichtlicher Aufarbeitung

Obwohl genügend Wissen über die begangenen Taten besteht, erfolgt die gerichtliche Aufarbeitung nur äußerst schleppend. Das irakische Justizsystem scheint dieser Aufgabe nicht gewachsen zu sein. Dies liegt zum einen daran, dass es dem Gerichtssystem an rechtsstaatlichen und menschenrechtlichen Standards mangelt, zum anderen sind die Tatbestände des Völkermordes und der Verbrechen gegen die Menschlichkeit nicht im irakischen Strafrecht enthalten. Außerdem besteht innerhalb der irakischen Richterschaft Uneinigkeit über die Anwendung der Todesstrafe. Auch ein Eingreifen des IStGH scheint derzeit nahezu unmöglich. Der Irak ist nicht Vertragspartei des Römischen Statuts, eine Zuständigkeitsbegründung durch den UN-Sicherheitsrat ist momentan nicht erkennbar und eine Überweisung der Zuständigkeit an den IStGH für den Einzelfall durch die irakische Regierung gilt als unwahrscheinlich. Für eine adäquate strafrechtliche Aufarbeitung sind deshalb die nationalen Strafverfolgungsbehörden der Europäischen Union gefordert. Zuständigkeitsbegründende Normen sind in den nationalen Rechtsordnungen vorhanden, sei es durch das aktive Personalitätsprinzip in Bezug auf *foreign fighters*,²² durch das Prinzip der stellvertretenden Strafrechtspflege in Bezug auf Täter, die sich im Inland aufhalten, oder durch das Universalitätsprinzip zur Verfolgung schwerster Menschenrechtsverbrechen unabhängig von Tatort und Staatsangehörigkeit.

Für die Strafverfolgung entscheidend ist das verfügbare Beweismaterial. In von Kriegen gezeichneten Staaten wie dem Irak, denen eine funktionierende Strafjustiz fehlt, ist es daher Aufgabe der internationalen Staatengemeinschaft, insbesondere der Mitgliedsstaaten des Römischen Statuts, die Strafverfolgungsbehörden bei der Aufnahme von Beweisen zu unterstützen.

2014, 863; Jasper Hoppenbrock/Hannes Tretter, Wo ein Henker, da kein Richter? Zu den rechtlichen Sanktionsmöglichkeiten der Verbrechen des „Islamischen Staats“, 24.04.2015, <https://docplayer.org/35711982-Wo-ein-henker-da-kein-richter.html> (abgerufen am 09.11.2018).

²⁰ UNGA, A/HRC/28/18, Rn. 53f.

²¹ Es kam zu Gesprächen mit der staatlichen Kommission CIGE (Commission for Investigation and Gathering Evidence) und nichtstaatlichen Organisationen wie YAZDA, Jiyan Foundation und Free Yezidi Foundation.

²² Als *foreign fighters* werden Personen bezeichnet, die ihr Heimatland verlassen und sich an Konflikten in einem anderen Land beteiligen. Viele dieser Kämpfer kehren nach Ende des Konflikts in ihr Heimatland zurück. Nach einer Schätzung halten sich 30% der ca. 4.000 ehemaligen Kämpfer aus der EU wieder in ihrem Heimatland auf, eine genaue Zahl der Rückkehrer lässt sich schwer berechnen, siehe International Centre for Counter-Terrorism, The Foreign Fighters Phenomenon in the European Union, April 2016:

https://icct.nl/wpcontent/uploads/2016/03/ICCT-Report_Foreign-Fighters-Phenomenon-in-the-EU_1-April-2016_including-AnnexesLinks.pdf (abgerufen am 09.01.19).

Durch die Resolution 2379 des UN-Sicherheitsrates kam es zur Einrichtung einer Ermittlungsgruppe, deren Zweck die Sammlung, Sicherung und Aufbewahrung von Beweismitteln im Nordirak ist.²³ Allerdings wurde dies erst vier Jahre nach den ersten Verbrechen im Nordirak beschlossen, nachdem bereits zahlreiche NGOs selbstständig mit der Beweissammlung begonnen hatten. Insbesondere regionalen NGOs, die sehr oft das Vertrauen der Opfer genießen, fehlt aber die Expertise für eine Beweissammlung nach internationalen Standards. So werden mit den Betroffenen häufig Interviews über die Geschehnisse geführt, die einem „Storytelling“ ähneln, einer gerichtlichen Beweismittelwürdigung jedoch kaum standhalten. Die Beweiserhebung für zukünftig zu führende Strafverfahren muss daher in der Hand von Strafverfolgungsbehörden bleiben und darf nicht vorrangig von NGOs übernommen werden. Zu groß ist das Risiko, dass Beweise durch eine mangelhafte Dokumentation für ein zukünftiges Strafverfahren unverwertbar werden. Auch wenn NGOs oft unbürokratischer und rascher als staatliche Behörden tätig werden, müssen sie sich auf die in ihrem Kompetenzbereich liegenden Angelegenheiten beschränken. Im Falle der Beweissicherung bedeutet dies vor allem Metadaten²⁴ von Beweismaterial zu sammeln und diese den Strafverfolgungsbehörden zur Verfügung zu stellen. Selbst jenes Beweismaterial, das von irakischen Behörden aufgenommen wurde, wird in den wenigsten Fällen von europäischen Strafverfolgungsbehörden für eine gerichtliche Beweisverwertung herangezogen. Zurückzuführen ist dies vor allem auf eine unzureichende internationale justizielle Zusammenarbeit zwischen den staatlichen Behörden. Eine Unterstützung müsste aber gerade von den Vertragspartnern des Römischen Statuts geleistet werden. Es ist deshalb unverständlich, warum von Seiten der Strafverfolgungsbehörden der EU-Mitgliedsstaaten nur eine so geringe Hilfeleistung angeboten wird und keine Kooperationen mit staatlichen Behörden im Irak angestrebt werden, um Beweismaterial vor Strafgerichten in der EU zu verwerten.

3. Ziele des Nordirak-Projekts

CORE möchte im Nordirak eine Informations- und Vermittlungsfunktion einnehmen. Diese Aufgabe soll mittels einer öffentlich – auch im Irak – zugänglichen Plattform verwirklicht werden. Die Plattform will damit Antworten auf die Probleme und Herausforderungen einer Strafverfolgung nach dem Römischen Statut liefern:

a. Information

Die Plattform informiert über den Fortschritt der gerichtlichen Aufarbeitung schwerster Menschenrechtsverbrechen im Nordirak durch europäische Gerichte. Dabei werden Angaben über anhängige und bereits abgeschlossene Verfahren in Form einer Datenbank bereitgestellt, die Aufschluss über das Verbrechen, den Tatort und das für das Verfahren zuständige Gericht geben. So können Opfer im Tatortstaat über Völkerstrafverfahren, die in der Europäischen Union geführt werden, informiert werden. Auch soll auf unzureichende

²³ UNSC Res. 2379 (2017), 21 September 2017.

²⁴ In diesem Zusammenhang werden unter Metadaten strukturierte Daten verstanden, die mögliches Beweismaterial nach bestimmten Kriterien aufgliedern, um so ein rasches Suchen, Finden und Selektieren nach relevanten Beweisen zu erleichtern.

gerichtliche Aufarbeitung in bestimmten Regionen des Nordirak aufmerksam gemacht werden. Ein Glossar soll alle wichtigen Begriffe im Zusammenhang mit einer gerichtlichen Aufarbeitung auf verständliche Art und Weise erklären. Möglichkeiten zur Verfahrenseinleitung vor Strafgerichten in den Mitgliedstaaten der EU und zur Erlangung von Verfahrenshilfe werden benannt. Wenn Opfer und Zeugen vor Ort sowie in Europa zielgerichtet unterstützt werden, könnte die Effektivität der Strafverfolgung deutlich gesteigert werden. So ist beispielsweise auch vorgesehen, Richtlinien und Anleitungen für NGOs zu erstellen, die bei der Beweisaufnahme von Metadaten unterstützen. Komplexe Fragestellungen, die während eines Aufarbeitungsprozesses auftreten, sollen mittels wissenschaftlicher Analyse beantwortet werden.

b. Vermittlung

Um die Kommunikation von Völkerstrafverfahren zu verbessern, wird die Plattform den Erfahrungsaustausch und die Vernetzung mit anderen Akteuren fördern. Kooperationen mit nationalen Strafverfolgungsbehörden, Anwaltsvereinigungen, wissenschaftlichen Institutionen und NGOs sollen eingegangen werden. Die involvierten Akteure werden mit ihren Tätigkeitsfeldern vorgestellt und die Kontaktaufnahme zwischen ihnen erleichtert. Um Redundanzen zu vermeiden, ist eine koordinierte und strukturierte Aufgabentrennung sinnvoll. Workshops und Tagungen im Irak und in der EU sollen organisiert werden, um Probleme und Lösungsansätze bei der gerichtlichen Aufarbeitung zu diskutieren.

Informationsvermittlung und eine stärkere Zusammenarbeit zwischen den Akteuren können große Synergieeffekte generieren und schließlich zur erhöhten Einleitung von Strafverfahren führen. In jedem Schritt des Prozesses – von der Beweiserhebung bis zum Gerichtsverfahren und dessen Konsequenzen – werden die Beteiligten durch wissenschaftlich Analysen und deren Austausch sowie praxisrelevante Erfahrungswerte unterstützt.

Wien, 25. Februar 2019

Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte (BIM) – Forschungsverein

CORE (Centre for the Observation of the Rome Statute in the European Union)

A-1010 Wien, Freyung 6 (Schottenhof), Stiege 2

E-Mail: core@humanrights.at

Ab März weiterführende Informationen auf www.core-humanrights.com

CORE

CENTRE FOR THE OBSERVATION OF THE
ROME STATUTE IN THE EUROPEAN UNION

Ludwig Boltzmann Institut
für Menschenrechte
Forschungsverein
